

Schlagzeile: Statut des Internationalen Strafgerichtshofes bereits jetzt reformbedürftig?

Fakten:

Nach fünfwöchigen Beratungen auf einer Diplomatischen Konferenz in Rom stimmten am 17. Juli 1998 120 Staaten dem Statutentwurf zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes (ICC) zu. Sieben Staaten, darunter die Vereinigten Staaten von Amerika, lehnten den Entwurf ab; sieben Staaten enthielten sich der Stimme.

Gemäß des „Rome Statute of the International Criminal Court“, welches seit Samstag zur Unterzeichnung offenliegt, wird der ICC befugt sein, immer dann über die sog. Kernverbrechen Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verbrechen des Angriffskrieges Gerichtsbarkeit auszuüben, wenn nationale Gerichte entweder nicht vorhanden oder nicht fähig bzw. bereit sind, eine dieser Straftaten zu verfolgen.

Die Anklagebehörde des ICC wird von Weisungen unabhängig sein und die Befugnis besitzen, ihre Ermittlungen von Amts wegen aufzunehmen. Diese Ermittlungskompetenz *proprio motu* wird ergänzt durch ein sowohl den Staaten als auch dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zustehendes Anzeigerecht.

Kommentar:

Mit der Errichtung des ICC besteht in der Geschichte des Völkervertragsrechtes nun erstmalig die Möglichkeit, auf besonders schwerwiegende Völkerrechtsverstöße mit dem Mittel des Strafrechtes zu reagieren und den Urheber einer Völkerrechtsverletzung von einem permanenten internationalen Gericht aburteilen zu lassen.

Gemeinsam mit zahlreichen anderen Staaten war die Bundesrepublik Deutschland im Vorfeld der Diplomatischen Konferenz für die Errichtung „(...) eines effektiven, funktionsfähigen, unabhängigen und damit glaubwürdigen Internationalen Strafgerichtshofs“ eingetreten.

Insbesondere hatte sich die Bundesrepublik mit Nachdruck für eine Gerichtsbarkeit des ICC hinsichtlich der vier o.g. Kernverbrechen eingesetzt. Ebenso war sie dafür eingetreten, auch Kriegsverbrechen im nicht internationalen bewaffneten Konflikt im Statut zu erfassen und unter Strafe zu stellen.

Zwar sind nunmehr sämtliche vier Deliktgruppen zum Gegenstand des Statutes gemacht worden. Jedoch enthält

insbesondere der Tatbestand der Kriegsverbrechen einige Einschränkungen.

Zunächst erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des ICC nur auf solche Kriegsverbrechen, die auf dem Territorium eines Vertragsstaates geschehen bzw. von jemandem begangen worden sind, der die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzt.

Weiterhin stellt das Statut im Bereich des internationalen bewaffneten Konfliktes weitaus mehr Handlungen unter Strafe als im Bereich des nicht internationalen bewaffneten Konfliktes.

Speziell aber kritisierte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) die Nichteinbeziehung bestimmter Massenvernichtungswaffen, etwa die Verlegung von Landminen, in den Katalog der Kriegsverbrechen. Das IKRK verband mit seiner Kritik den Wunsch, daß eine entsprechende Strafbewehrung bei einer (insofern notwendigen) Revision des Statutes durchgesetzt werden könne.

Obschon eine weitergehende Zuständigkeit des ICC bei Kriegsverbrechen wünschenswert gewesen wäre, ist zu berücksichtigen, daß bis noch kurz vor dem Ende der Diplomatischen Konferenz Stimmen laut wurden, die beispielsweise eine Einbeziehung des nicht internationalen bewaffneten Konfliktes in das Statut überhaupt verhindern wollten. Eine Nichtberücksichtigung nicht internationaler bewaffneter Konflikte durch das Statut hätte jedoch einen Rückschritt nicht nur in der Entwicklung des Völkerstrafrechtes, sondern darüber hinaus auch in der des humanitären Völkerrechtes bedeutet.

Trotz der o.g. Schwächen stellt das Statut einen Meilenstein bei der Durchsetzung (nicht nur) des humanitären Völkerrechtes dar.

Die Staatengemeinschaft und somit auch die Bundesrepublik bleibt aufgerufen, das Statut zügig zu ratifizieren sowie auf innerstaatlicher Ebene die notwendigen Voraussetzungen für eine adäquate Zusammenarbeit der staatlichen Justiz mit dem ICC sicherzustellen. Die Umsetzung der Regelungen des Statutes wird eine Reihe von Änderungen des Gesetzes- und u.U. auch des Verfassungsrechtes erforderlich machen. Die Bundesrepublik wird an dieser Stelle erneut unter Beweis stellen können, daß sie für einen effektiven, funktionsfähigen und damit glaubwürdigen ICC eintritt.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Sascha Rolf Lüder**

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02 / 28, Telefon (0234) 700-7366

Telefax (0234) 7094-208, e-mail: sascha.r.lueder@rz.ruhr-uni-bochum.de

Nr. 200
